

Fachspezifische Bestimmungen für Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 4. Oktober 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-111)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-167)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich	6
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	7
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	10
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	10
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	11
3. Teil: Schlussvorschriften	12
§ 19 Inkrafttreten	12
Anlage SFB	

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Geschichte wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU angeboten. ²Das Fach Geschichte kann als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen (§ 3 Abs. 2) oder als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen (§ 3 Abs. 2) oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) studiert werden. ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer (wie in § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 angegeben) bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) Das Studium der Geschichte als Unterrichtsfach für das Lehramt an Mittelschulen vermittelt im Einzelnen:

- historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das neben der deutschen auch Aspekte der europäischen Geschichte und der Weltgeschichte ebenso einschließt wie Aspekte der auf einen festen Raum hin konzentriert arbeitenden vergleichenden Landesgeschichte,
- Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft,
- die Fähigkeit, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt entsprechend zu ergänzen,
- die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung, welche unabdingbare Voraussetzung dafür ist, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- rationale Urteilsfähigkeit bei historischen Fragestellungen, die zugleich eine gewisse weiterführende Allgemeinbildung voraussetzt,
- die Fähigkeit, das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in einer demokratischen Gesellschaft vermitteln,
- grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte,

- erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung.

(4) Das Studium der Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule vermittelt im Einzelnen:

- grundlegendes historisches Basiswissen und die Fähigkeit, dieses stetig zu ergänzen,
- grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte,
- erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung.

(5) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(6) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB). ³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen kann in jedem Semester begonnen werden. ²Das Lehramtsstudium in Geschichte als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann ebenfalls in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 2 und 6 LASPO in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (für das Unterrichtsfach Geschichte beschrieben in diesen FSB),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird (vgl. § 9)), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in diesen FSB),
- c) das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Hauptschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das zusätzliche studienbegleitende einsemestrige Praktikum (gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) absolviert wird, geregelt in den FSB der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule), welches das Studium von drei Didaktikfächern im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für Geschichte als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB),

- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Geschichte angefertigt werden soll),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die ausschließlich im Fach Geschichte belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie den „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung), von weiteren 8 ECTS-Punkten in den Gesellschaftswissenschaften sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum (gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I) absolviert wird, geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer)

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Hauptschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das zusätzliche studienbegleitende einsemestriges Praktikum (gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) absolviert wird), geregelt in den FSB der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowie der einzelnen Didaktikfächer im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen), sowie
- ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule), welches das Studium von drei Didaktikfächern im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (geregelt für Geschichte als eines der drei Didaktikfächer in diesen FSB),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die ausschließlich im Fach Geschichte belegt werden können, für weitere belegbare Module in den „Ergänzenden

Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie den „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“),

- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen).

(4) Die Gliederung des Fachs Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen oder als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die dieser FSB als Anlage SFB beigelegt ist.

§ 4 Empfohlene Grundkenntnisse

¹Empfohlen werden solide historische Grundkenntnisse auf Abiturniveau, die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre von relevanten Quellen und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten, Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau A 2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“, darunter Englisch. ²Wünschenswert sind Kenntnisse in Latein. ³Zudem wird Studierenden des Lehramts an Mittelschulen empfohlen, das Orientierungspraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I mindestens im Umfang von 2 Wochen an einer Mittelschule abzuleisten.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Für Geschichte werden weder als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen noch als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule optionale Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Module für das Unterrichtsfach Geschichte im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik), für Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule, für den Freien Bereich (sofern für diesen Module aus der Geschichte belegt werden), für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum sowie für die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Unterrichtsfach Geschichte angefertigt werden soll) sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für das Studium der Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen oder als ein Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule vom Institut für Geschichte bekanntgegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum bzw. beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung für das studienbegleitende sonderpädagogische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Mittelschulen bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ³Zudem können Module nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ gewählt werden (fakultätsweiter Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

(1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I im Unterrichtsfach geleistet wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der Anlage SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

(2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Dieses kann im Fach Geschichte abgeleistet werden. ³Einzelheiten sind den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule zu entnehmen.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 LASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 LASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x , die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewer-

tungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben.⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten.¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe.¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit).⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet.⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$).⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$.¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert.¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet

die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird, da die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, nach § 7 Abs. 7 LPO I gewährt.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sind im Unterrichtsfach Geschichte Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Fachdidaktik	12	
Pflichtbereich	12	
Aufbaumodul Didaktik der Geschichte		6
Vertiefungsmodul Didaktik Geschichte		6
<i>gesamt</i>		12

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Fachwissenschaft	54	
Pflichtbereich	54	
Aufbaumodule Geschichte		40
Spezialisierungsmodul Geschichte		9
Vertiefungsmodul Geschichte		5
<i>gesamt</i>		54

(2) Im Rahmen des Studiums der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Geschichte (Didaktik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen)	20	
<i>gesamt</i>		20

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Geschichte im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus den nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Noten des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweils in § 17 sowie der Anlage SFB ausgewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Von den fünf Aufbaumodulen zur Geschichte gehen hierbei nur die drei mit den besten Noten abgeschlossenen Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten in die Note des Pflichtbereichs der Fachwissenschaft ein.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Geschichte im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen werden die einzelnen Teilbereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) LPO I)				
Bereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Module	Bereich
Fachdidaktik	12			
<i>Pflichtbereich</i>	12			
Aufbaumodul Didaktik der Geschichte		6		6/12
Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte		6		6/12

Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) LPO I)					
Bereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für	
				Module	Bereich
Fachwissenschaft	54				
<i>Pflichtbereich</i>	54				
Aufbaumodule Geschichte		40			40/54
die bestbenoteten Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten			24	40/40	
die verbleibenden Module			16	0/40	
Spezialisierungsmodul Geschichte		9			9/54
Vertiefungsmodul Geschichte		5			5/54

(4) Die Berechnung der Note für Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule erfolgt nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Lehramtsstudiums an Hauptschulen mit dem Unterrichtsfach Geschichte oder mit Geschichte als eines der drei Didaktikfächer im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. ³Bei Aufnahme des Studiums ab dem Wintersemester 2013/2014 gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Begriffe „Hauptschule“ und „Hauptschulen“ die Begriffe „Mittelschule“ und „Mittelschulen“ verwendet werden.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium in Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen oder des Lehramts für Sonderpädagogik an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

(Verantwortlich: Institut für Geschichte)

Stand: 2014-06-27

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Module und Teilmodule, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40 ff. der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen (66 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (54 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
04-GeLA-AM-AG	2009-WS	Aufbaumodul Einführung in die Alte Geschichte		8	1-2						
		Level One Module Introduction to Ancient History									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GeLA-AM-AG-1	2009-WS	Einführung in die Alte Geschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder			§ 48 I Nr. 2 a) AG* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Ancient History						b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			
04-GeLA-AM-MAG	2009-WS	Aufbaumodul Einführung in die Mittelalterliche Geschichte		8	1-2						
		Level One Module Introduction to Medieval History									
04-GeLA-AM-MAG-1	2009-WS	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder			§ 48 I Nr. 2 a) MAG* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Medieval History						b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			
04-GeLA-AM-NG	2009-WS	Aufbaumodul Einführung in die Neuere Geschichte		8	1-2						
		Level One Module Introduction to Early Modern History									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GeLA-AM-NG-1	2009-WS	Einführung in die Neuere Geschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			§ 48 I Nr. 2 a) NG* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Early Modern History									
04-GeLA-AM-NEG	2009-WS	Aufbaumodul Einführung in die Neueste Geschichte		8	1-2						
		Level One Module Introduction to Late Modern and Contemporary History									
04-GeLA-AM-NEG-1	2009-WS	Einführung in die Neueste Geschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			§ 48 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Late Modern and Contemporary History									
04-GeLA-AM-LAG	2009-WS	Aufbaumodul Einführung in die Landesgeschichte		8	1-2						
		Level One Module Introduction to Regional History									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GeLA-AM-LAG-1	2009-WS	Einführung in die Landesgeschichte	Ü+S	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) oder			§ 48 I Nr. 2 a) LG* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Introduction to Regional History						b) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und Klausur (ca. 45 Min.) Gewichtung der beiden Teile jeweils 30 : 70 ²			
04-GeLA-SM	2009-WS	Spezialisierungsmodul zur Geschichte		9	1						Es wird dringend empfohlen, vor der Anmeldung zum Spezialisierungsmodul wenigstens vier Aufbaumodule zu absolvieren.
		Level Two Module for History									
04-GeLA-SM-1	2009-WS	Spezialisierungsmodul zur Geschichte	V+V+V	9	1		NUM	Dreiteilige Klausur (Gesamtumfang ca. 90 Min.) ³			§ 48 I Nr. 2 c)* ⁵
		Level Two Module for History									
04-GeGH-VM	2009-WS	Vertiefungsmodul Geschichte (LG, LH)		5	1						Es wird dringend empfohlen, vor der Anmeldung zum Vertiefungsmodul alle Aufbaumodule und das Spezialisierungsmodul zu absolvieren.
		Level Three Module History (LG, LH)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- GeGH- VM-1	2009- WS	Vertiefungsmodul Geschichte (LG, LH)	S	2	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) oder b) Klausur (ca. 30 Min.)			§ 48 ohne Zuordnung VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
		Level Three Module History (LG, LH)									
04- GeRGH -VM-2	2009- WS	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte (LR-LG-LH)	Ü/V	3	1		B/NB	Protokolle (Gesamtum- fang ca. 20 S.)			§ 48 I Nr. 2 b)* VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
		Level Three Module Late Modern and Contemporary History History (LR-LG- LH)									
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
04- GeGHR -AM- Did	2009- WS	Aufbaumodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunter- richts (LG-LH-LR)		6	1						
		Level One Module Didactics and Teaching Methodology of History (LG- LH-LR)									
04- GeGHR -AM- Did-1	2009- WS	Aufbaumodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LG-LH-LR)	V+S	6	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und Klausur (ca. 40 Min.)			§ 48 I Nr. 2 d)* VL: regelmäßige Teil- nahme ¹
		Level One Module Didactics and Teach- ing Methodology of History (LG-LH-LR)						Gewichtung der beiden Teile 30 : 70 ² oder b) Klausur (ca. 50 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GeGHR-VM-Did	2009-WS	Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LG, LH, LR)		6	1						Es wird dringend empfohlen, vor der Anmeldung zum Vertiefungsmodul das Aufbaumodul zu absolvieren.
		Level Three Module Didactics and Teaching Methodology of History (LG, LH, LR)									
04-GeGHR-VM-Did-1	2009-WS	Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LG, LH, LR)	Ü+S	6	1		NUM	Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) Gewichtung der beiden Teile 30 : 70 ²			§ 48 I Nr. 2 d)* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Three Module Didactics and Teaching Methodology of History (LG, LH, LR)									
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen ist ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) LPO I kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungswissenschaften geregelt.											
04-GeH-Did-SBPr	2009-WS	Didaktik der Geschichte: Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und Begleitveranstaltung (LH)		4	1						
		Didactics of History: Practical Training in Didactics and Teaching Methodology and accompanying tutorial (LH)									
04-GeH-Did-SBPr-1	2009-WS	Didaktik der Geschichte: Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum (LH)	Ü	2	1		B/NB	Schriftliche Planung einer Unterrichtsstunde mit Stundenskizze und Tafelbild			§ 34 I S. 1 Nr. 4* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Didactics of History: accompanying tutorial to Practical Training in Didactics and Teaching Methodology (LH)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GeH-Did-SBPr-2	2009-WS	Didaktik der Geschichte: Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (LH)	P	2	1		B/NB	Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben; nach Maßgabe der Praktikumsschule			§ 34 I S. 1 Nr. 4* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Didactics of History: Practical Training in Didactics and Teaching Methodology (LH)									
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu erbringen (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Mittelschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet. Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Fach Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Mittelschulen oder im Fach Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule i.S. d. § 38 Abs. 1 LPO I oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Geschichte als Unterrichtsfach im Lehramt an Mittelschulen											
04-GeHS-UF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Geschichte HS		10	1-2 ⁴						
		Thesis History HS									
04-GeHS-UF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Geschichte HS	A	10	1-2 ⁴		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		
		Thesis History HS									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Geschichte als Didaktikfach für das Lehramt an Mittelschulen (20 ECTS-Punkte)											
Didaktik (einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen) (20 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
04-GeGy-DF-AM-Did	2009-WS	Aufbaumodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (Lehramt Gymnasium und Didaktikfach GS/HS)		5	1						
		Level One Module Didactics and Teaching Methodology of History (Gy/DF)									
04-GeGy-DF-AM-Did-1	2009-WS	Aufbaumodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LGy und DF)	V+S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und Klausur (ca. 40 Min.) Gewichtung der beiden Teile 30 : 70 ² der b) Klausur (ca. 50 Min.)			§ 38 I Nr. 1 Geschichte* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level One Module Didactics and Teaching Methodology of History (LGy and DF)									
04-Ge-FHS-SM-Did1	2009-WS	Spezialisierungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts für Fächergruppe der Hauptschule 1		5	1						Es wird dringend empfohlen, vor der Anmeldung zum Spezialisierungsmodul das Aufbaumodul zu absolvieren.
		Level Two Module Didactics and Teaching Methodology of History (FHS) 1									
04-Ge-FHS-SM-Did1-1	2009-WS	Spezialisierungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts für Fächergruppe der Hauptschule 1	V+S	5	1		NUM	Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 7 S.) ²			§ 38 I Nr. 1 Geschichte* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Two Module Didactics and Teaching Methodology of History (FHS) 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-Ge-FHS-SM-Did2	2009-WS	Spezialisierungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts für Fächergruppe der Hauptschule 2		5	1						Es wird dringend empfohlen, vor der Anmeldung zum Spezialisierungsmodul das Aufbaumodul zu absolvieren.
		Level Two Module Didactics and Teaching Methodology of History (FHS) 2									
04-Ge-FHS-SM-Did2-1	2009-WS	Spezialisierungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts für Fächergruppe der Hauptschule 2	V+S	5	1		NUM	Vorstellung Unterrichtskonzept (ca. 30 Min.) und Unterrichtsskizze mit Tafelbild und Materialien (ca. 5 S.)			§ 38 I Nr. 1 Geschichte* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Two Module Didactics and Teaching Methodology of History (FHS) 2									
04-GeGy DF-VM-Did	2009-WS	Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (Lehramt Gymnasium und Didaktikfach GS/HS)		5	1						Es wird dringend empfohlen, vor der Anmeldung zum Vertiefungsmodul das Aufbaumodul oder eines der beiden Spezialisierungsmodule zu absolvieren.
		Level Three Module Didactics and Teaching Methodology of History (Gy/DF)									
04-GeGy DF-VM-Did-1	2009-WS	Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LGy und DF)	Ü+S	5	1		NUM	Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) Gewichtung der beiden Teile 30 : 70 ²			§ 38 I Nr. 1 Geschichte* VL: regelmäßige Teilnahme ¹
		Level Three Module Didactics and Teaching Methodology of History (Gy/DF)									
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I).											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für das Lehramt an Mittelschulen ist der entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät I

Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät I für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät I für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Fach Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule i.S. d. § 38 Abs. 1 LPO I oder im Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Geschichte als Didaktikfach im Lehramt an Mittelschulen

04-GeHS-DF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Geschichte HS		10	1-2 ⁴						
		Thesis History HS									
04-GeHS-DF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Geschichte HS	A	10	1-2 ⁴		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		
		Thesis History HS									

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

² Die Teilleistung Referat mit Thesenpapier und die Teilleistung schriftliche Ausarbeitung bzw. Klausur müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden werden.

³ Die einzelnen Teilleistungen müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden werden.

⁴ Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 LPO I.

⁵ Im Rahmen des Moduls erfolgt eine Schwerpunktbildung: gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 2 LPO I aus den Teilfächern Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte (einschließlich Landesgeschichte) (für LA GS, HS, RS) bzw. gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 LPO I aus den Teilfächern Alte und Mittelalterliche Geschichte (einschließlich Landesgeschichte) sowie Neuere und Neueste Geschichte (einschließlich Landesgeschichte) (für LA Gym).

* Das Teilmodul dient dem Erwerb fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008.